

§ 291 BGB Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bundesrecht

Abschnitt 1 – Inhalt der Schuldverhältnisse -> Titel 1 – Verpflichtung zur Leistung

Titel: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BGB

Gliederungs-Nr.: 400-2

Normtyp: Gesetz

§ 291 BGB – Prozesszinsen

¹Eine Geldschuld hat der Schuldner von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an zu verzinsen, auch wenn er nicht im Verzug ist; wird die Schuld erst später fällig, so ist sie von der Fälligkeit an zu verzinsen. ²Die Vorschriften des § 288 Abs. 1 Satz 2 , Abs. 2 , Abs. 3 und des § 289 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.